



Statuten der SVP Region Romanshorn

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 30. Mai 2008

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Region Romanshorn" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins.
Die SVP Region Romanshorn ist Mitglied der SVP Bezirk Arbon.

Art. 2

Die SVP Region Romanshorn vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Es können Jungmitglieder unter 18 Jahren aufgenommen werden, die jedoch an den Versammlungen kein Stimmrecht haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der SVP Region Romanshorn.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitgliedes
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffenen hat das Recht, sich an der Versammlung vor der Abstimmung zu rechtfertigen.

Art. 5

Delegierte für Parteiversammlungen haben für ihre Stellvertretung besorgt zu sein, sofern sie selber an der Ausübung des Mandates verhindert sind.

III. Organe

Art. 6

Die Organe der SVP Region Romanshorn sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Parteiausschüsse
- die Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 7

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP Region Romanshorn. Alle Mitglieder sind gehalten, an derselben teilzunehmen. Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf angesetzt durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen.

Art. 8

Der Parteiversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, des Präsidenten und von zwei Rechnungsrevisoren
- Annahme und Abänderung von Statuten
- Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht übergeordnete Instanzen zuständig sind
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Abgeordneten für Delegiertenversammlungen
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei den Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10

Die ordnungsgemäss einberufene Parteiversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

2. Der Parteivorstand

Art. 11

Der Parteivorstand umfasst 5 bis 9 Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Verantwortlichen für das Pressewesen und weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Im Parteivorstand sollen die verschiedenen Berufsgruppen und beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wählbarkeit ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.

Art. 13

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Parteiversammlungen
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahl der Parteiausschüsse
- Vertretung der Partei in der übergeordneten Parteiorganisation und nach aussen
- Mitgliederwerbung
- Stellungnahme zu politischen Fragen

Art. 14

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 16

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Bedarfsfall vertritt ihn der Vize-Präsident. Rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen je zu Zweien der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 17

Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Parteiversammlungen.

Art. 18

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Nach der Genehmigung durch die Rechnungsrevisoren legt er die Jahresrechnung der Parteiversammlung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

3. Die Parteiausschüsse

Art. 19

Die Parteiausschüsse befassen sich vorübergehend oder dauernd mit besonderen Aufgaben (Wahlen, politischen Fragen etc.). Sie werden vom Vorstand gewählt, konstituieren sich selbst und zählen in der Regel 3-7 Mitglieder.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Parteiversammlung.

IV. Finanzen

Art. 21

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen.

Jungmitglieder bis zum 18. Altersjahr und Schüler/Lehrlinge sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 22

Die Parteiversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 23

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 24

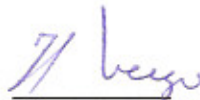
Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens 10 Mitglieder die Partei weiterführen wollen, kann die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Region Romanshorn beschliessen. Bei Auflösung der Partei ist ihr Vermögen zu Verwaltung der Bezirkspartei zu übergeben, die es einer neuen Ortspartei mit gleichem Ziel und Zweck auszuhändigen hat.

Ort und Datum

Der Präsident

Der Aktuar

Romanshorn, 30. Mai 2008



H. Wenger



E. Züllig